

# Straffreiheitsbescheinigung

(criminal background check oder police certificate (SFB))



Die Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz beinhaltet auch die Prüfung aller relevanten Strafregister im Ausland. Relevant sind hier alle Auslandsaufenthalte **innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung**, sofern der **Aufenthalt ununterbrochen mindestens sechs Monate** dauerte oder Sie einen weiteren Wohnsitz im Ausland haben.

## Aufenthalt

Es kommt nicht darauf an, ob Sie im Ausland gemeldet waren, sondern nur, ob Sie sich dort tatsächlich mindestens 6 Monate aufgehalten haben.

## Beantragung

Zur Beantragung der Bescheinigung wenden Sie sich bitte an die ausländische Strafverfolgungsbehörde oder an die entsprechende Vertretung in Deutschland. Berücksichtigen Sie bitte, dass die dortige Bearbeitung manchmal Wochen oder sogar Monate dauern kann.

## Europäisches Ausland und Großbritannien

Alle EU-Staaten und Großbritannien tauschen Informationen über Strafverfahren aus (ECRIS). Entscheidend ist die Staatsangehörigkeit:

Bei **deutscher Staatsangehörigkeit** wird keine Straffreiheitsbescheinigung für ein anderes EU-Land (und Großbritannien) benötigt, da diese Informationen digital abgefragt werden können.

Bei **EU-Staatsbürgerschaft** reicht eine Bescheinigung aus Ihrem Heimatland über Ihre Straffreiheit aus, wenn sie sich länger als 6 Monate in einem weiteren EU-Staat aufgehalten haben oder noch aufhalten.

## Gültigkeit

Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als sechs Monate sein es sei denn sie wurde nach dem Auslandsaufenthalt ausgestellt. Sie muss eine landesweite Überprüfung enthalten und darf nicht nur für eine bestimmte Region gelten. Für die USA ist nur eine Bescheinigung des FBI gültig.

## Rechtliche Grundlagen

Ziffer 11.1.3. i.V.m. 11.0.3. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/ 1998 der Kommission (DVO (EU) 2015/ 1998))



## Einreichung

Bitte senden Sie das Original zeitnah und fristgerecht mit einer beglaubigten Übersetzung per Post. Bei Bescheinigungen aus den EU-Ländern kann auf eine beglaubigte Übersetzung verzichtet werden.

Eine Zusendung per E-Mail ist nur möglich, wenn die Bescheinigung digital, also durch z. B. Link, Bar- oder QR-Code im Internet verifizierbar ist.

Per Post an die:

**Bezirksregierung Düsseldorf**  
**Dezernat 26**  
**Am Bonnhof 35**  
**40474 Düsseldorf**

Digital verifizierbare Bescheinigungen per E-Mail an:

**Dez26.servicestelle@brd.nrw.de**

